

**§ 4**

(1) <sup>1</sup>Eingetragen wird mit schwarzer Tinte oder Tusche oder mit schwarzer Maschinschrift. <sup>2</sup>Rote Tinte oder Tusche darf nur für Löschungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2) und Hinweise (§ 5 Abs. 2 Satz 4) verwendet werden.

(2) Jede Eintragung ist unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen.